

Stellungnahme zum Antrag

Vorlage Nr.: 2024/0426

Verantwortlich: **Dez. 2**
Dienststelle: **OA**

Tempolimit auf der L 623 Antrag: GRÜNE

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Gemeinderat	14.05.2024	12	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Die Verwaltung wird im Vorgriff des beabsichtigten Ausbaus des bestehenden, straßenbegleitenden Geh- und Radweges eine Geschwindigkeitsreduzierung im Streckenabschnitt der L 623 zwischen Wolfartsweier und Grünwettersbach auf 70 km/h anordnen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Erläuterungen

Der Streckenabschnitt der L 623 zwischen Wolfartsweier und Grünwettersbach ist in Teilen kurvenreich, weist ein Gefälle auf und befindet sich außerhalb geschlossener Ortschaften. Auf der Strecke gibt es keine durch Verkehrszeichen angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung, sodass eine nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) zugelassene Höchstgeschwindigkeit von bis zu 100 km/h erlaubt ist.

Auch wenn bislang der Grenzwert für eine Unfallhäufungslinie nicht durch ausschließlich mindestens geschwindigkeitsbegünstigte Verkehrsunfälle überschritten wurde, kann in Teilen des Streckenabschnitts von einer sich andeutenden Gefahrenlage gesprochen werden, die den Prüfungsrahmen zur Anordnung geschwindigkeitsbeschränkender Maßnahmen eröffnet. Nach den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV – StVO) zu Zeichen 274 „Zulässige Höchstgeschwindigkeit“ sollen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen jedoch nur dann angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. Es liegen jedoch bislang auch nach dem zuletzt geschehenen tragischen Unfallereignis keine Unfalluntersuchungen vor, die eine tatbestandlich geforderte Häufung geschwindigkeitsbedingter Unfälle erkennen lassen.

Bei der Beurteilung ist aber auch der vom Land Baden-Württemberg beabsichtigte Ausbau des bestehenden, straßenbegleitenden Geh- und Radweges der L 623 zwischen Wolfartsweier und Grünwettersbach einzubeziehen. Das Vorhaben umfasst den Ausbau des vorhandenen, im Mittel 1,50 Meter breiten, Geh- und Radwegs. Damit weist der Weg nicht die Mindestregelmaße für außerörtliche Geh- und Radwege auf. Geplant ist, den Geh- und Radweg in der Fortsetzung der Schlossbergstraße (Wolfartsweier) ab circa dem Ende der Rampe zur Unterführung der Bundesautobahn A 8 bis zum Ortseingang Grünwettersbach („Am Wetterbach“) in seiner Nutzbreite auf ein Regelmaß von 2,50 Metern zu vergrößern.

Dem Erläuterungsbericht zur Genehmigungsplanung lagen mehrere Varianten zugrunde. Unter Beibehaltung der gesetzlich zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h wäre ein nicht unerheblicher Eingriff in den unmittelbar angrenzenden Waldbestand erforderlich gewesen, um einen regelhaften Ausbau des Geh- und Radweges zu ermöglichen. Um diese Eingriffe so gering als möglich zu halten wurde 2016 festgelegt, die Geschwindigkeit im Verlauf des Geh- und Radweges auf 70 km/h zu reduzieren. Durch diese Geschwindigkeitsreduzierung, können die erforderlichen Mindestbreiten des Geh- und Radweges naturschonend und eingriffsminimierend erreicht werden.

Bei neuerlicher summarischer Prüfung der vorausgehend sich andeutenden, möglicherweise teilweise bestehenden objektiven Gefahrenlage, gepaart mit dem Umstand, dass bei einem Ausbau des straßenbegleitenden Geh- und Radweges, der zu einer Verbesserung der Gesamtsituation für den Fuß- und Radverkehr führen wird und somit das bestehende Gefahrenpotenzial mindert, eine Geschwindigkeitsreduktion auf 70 km/h bereits in der zu verwirklichenden Planung enthalten ist, erscheint eine Geschwindigkeitsreduzierung im Vorgriff auf die genehmigte und geplante Ausbaumaßnahme vertretbar.

Die Zuständigkeit liegt bei der Straßenverkehrsbehörde als Untere Verwaltungsbehörde. Eine Entscheidung durch ein politisches Gremium, wie Ortschaftsrat oder Gemeinderat, ist leider nicht möglich.

Aufgrund der seit Jahren immer wieder gestellten Anträge aus verschiedenen anderen Gemeinderats- und Ortschaftsratsfraktionen informiert die Verwaltung nun im Zusammenhang mit dem hier gestellten Antrag über die neue Sachlage. Für die Umsetzung einer Geschwindigkeitsreduzierung hat sich diese Möglichkeit jetzt aufgetan.

Die Straßenverkehrsstelle wird die Geschwindigkeitsreduzierung alsbald anordnen.